



FMA-Wegleitung 2018/28 – Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)
Betrifft:	Art. 4 PAG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	---

Mit der Abänderung vom 28.12.2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird zur Patentanwaltsprüfung zugelassen, wenn er die in Art. 4 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Verordnung über die Patentanwaltsprüfung (Prüfungsreglement) findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Patentanwaltsprüfung beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. a CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird raschmöglichst bearbeitet.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

3. Einzureichende Unterlagen¹

- schriftliches Gesuch an die FMA mit einem hinreichend bestimmten Antrag („Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung“);
- aktueller Lebenslauf;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
- Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit²;
- Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;
- Kopie eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. e PAG⁴;

- Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter gemäss Art. 2 PAG;
- Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr⁵.
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional)⁶.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 1b Abs. 2 PAG gleichwertig.
- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ³ Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 1b Abs. 2 Bst. c PAG muss der Bewerber das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.
- ⁴ Als Ausbildungsnachweis gilt der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule.
- ⁵ Die Prüfungsgebühr für die Patentanwaltsprüfung beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschn. I Ziff. 3 Bst. a CHF 1'000.00. Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf FMA-Finanzmarktaufsicht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kto. Nr. 39300/902402) zu bezahlen.
- ⁶ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2019